



Informationsdienst der Arbeitsgemeinschaft Qualitätsmanagement Biodiesel e.V. zum Thema REACH und Chemikaliensicherheit

Ausgabe 11/2020

Durchführungsverordnung zu den Aktualisierungsfristen von Registrierungen

Die Bedeutung von „without undue delay - ohne unnötige Verzögerung“ im Zusammenhang mit Aktualisierungen von Registrierungs dossiers unter REACH wurde in der am 9. Oktober veröffentlichten Durchführungsverordnung zusammen mit Erläuterungen zu den Ausgangspunkten für die einzelnen Fristen geklärt:

- Für administrative Aktualisierungen, wie z.B. eine Änderung des Status oder der Identität eines Registranten, gilt eine Frist von drei Monaten.
- Eine Frist von sechs, neun oder zwölf Monaten gilt für komplexere Aktualisierungen, z.B. wenn sich die Einstufung und Kennzeichnung eines Stoffes ohne harmonisierte Einstufung ändert, oder wenn es Änderungen im Stoffsicherheitsbericht oder in den Leitlinien zur sicheren Verwendung gibt.
- Wenn es mehrere Gründe für die Aktualisierung einer Registrierung gibt, ist nur eine Einreichung erforderlich, und es gilt die längste Frist.
- Es gilt eine Frist von drei Monaten, um darüber zu informieren, dass die Herstellung oder Einfuhr eines Stoffes eingestellt wurde.

Diese Fristen gelten auch für Änderungen an Stoffen, die zuvor gemäß der Richtlinie über gefährliche Stoffe (NONS) angemeldet wurden und die als unter REACH registriert gelten.

Unternehmen wird empfohlen, sicherzustellen, dass sie über Überwachungssysteme verfügen, die es ihnen ermöglichen, schnell die Änderungen zu erkennen, die eine Aktualisierung ihrer Registrierungen erfordern. Sie sollten auch Aufzeichnungen über diese Änderungen führen, damit sie ihren nationalen Vollzugsbehörden zeigen können, dass die notwendigen Aktualisierungen für alle ihre Stoffe vorgenommen wurden.

Es liegt in der gemeinsamen Verantwortung aller Co-Registranten (Lead und Mitglieder), den gemeinsam eingereichten Teil der Registrierung auf dem neuesten Stand zu halten. Die Registranten müssen sicherstellen, dass sie für diese Tätigkeit eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Kostenteilung (Cooperation Agreement) getroffen haben.

Die Durchführungsverordnung tritt nach 60 Tagen (am 08.12.2020) in Kraft, so dass sich die Unternehmen auf die neuen Fristen einstellen können. Das Lead Dossier der von der AGQM verwalteten Mischfettsäure (EC/List Nr. 939-235-7) wurde um zwei neu gemessene Parameter ergänzt (Wasserlöslichkeit und Sediment-Toxizität). Die AGQM hat damit begonnen, die Co-Registranten Dossiers zu aktualisieren. Auch die Lead Dossiers des Destillationsrückstandes und von Biodiesel Substanzen, die vom EBB verwaltet werden, mussten auf Nachfrage der ECHA ergänzt werden. Da die Änderungen erst im September 2020 durchgeführt wurden, bleibt allen Co-Registranten dieser Stoffe bis zum Ende des nächsten Jahres Zeit, die Forderungen der neuen Durchführungsverordnung zu erfüllen. Die AGQM wird sich mit den potenziellen Firmen hierzu in Verbindung setzen.